

# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

11. Jahrgang, Nr. 10 · Prenzlau, den 30. September 2004 .



### **Inhaltsverzeichnis:**

- Seite 1: **Bekanntmachung der Beschlüsse der 9. Sitzung des Kreistages Uckermark am 01. September 2004**
- Seite 4: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegegebührensatzung)**
- Seite 9: **Aufhebung - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Mahlendorf im Landkreis Uckermark**
- Seite 9: **Widerruf der Heranziehungssatzung des Amtes Gartz (Oder)**
- Seite 9: **Widerruf der Heranziehungssatzung der Stadt Prenzlau**
- Seite 9: **Widerruf der Heranziehungssatzung der Stadt Schwedt/Oder**
- Seite 9: **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes**
- Seite 10: **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes**
- Seite 10: **2. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA vom 02.05.2001“**
- Seite 11: **Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl am 19. September 2004 im Wahlkreis 11**
- Seite 12: **Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 im Wahlkreis 12 - Uckermark II**
- Seite 13: **Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark**

### **BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 9. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 01.09.2004**

**zu TOP 6. (Bericht über die Aufgaben meiner Tätigkeit im Landkreis Uckermark als Ausländerbeauftragter)**  
Berichtsvorlage DS-Nr.: 125/2004

*„Der Kreistag nimmt den Bericht des Ausländerbeauftragten zur Kenntnis.“*

**zu TOP 7. (Über- und außerplanmäßige Ausgaben im I. Quartal 2004)** Berichtsvorlage DS-Nr.: 121/2004

*„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im I. Quartal werden zur Kenntnis genommen.“*

**zu TOP 8. (1. Beauftragung der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) mit der Durchführung aller Aufgaben, die vom Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu erbringen sind**

**2. Übertragung des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes in die UDG)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 129/2004

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung.*

- „1. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) wird ab dem 01.01.2005 als Dritter mit der Durchführung aller Aufgaben, die vom Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu erbringen sind, beauftragt.
2. Der Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark wird zum 01.01.2005 aus der Gebietskörperschaft ausgegliedert und in die UDG aufgenommen.
3. Der Landrat wird beauftragt, die für die Umsetzung der Pkt. 1 und 2 notwendigen Verträge abzuschließen und die notwendigen Beschlüsse einzuholen.“

**zu TOP 9. (Beauftragung der kreiseigenen Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) – vormals UAG mbH – mit dem Einsammeln und Transportieren des an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) andienungspflichtigen Restabfalls ab dem 01.01.2006)**

Beschlussvorlage DS-Nr.: 126/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen:

„Die kreiseigene Gesellschaft Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) – vormals UAG – wird mit dem Einsammeln und Transportieren des an den Landkreis Uckermark als ÖRE andienungspflichtigen Restabfalls ab dem 01.01.2006 beauftragt.“

**zu TOP 10. (Genehmigung der Eilentscheidung vom 08.07.2004)**

Beschlussvorlage DS-Nr.: 128/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 08.07.2004 zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH.“

**zu TOP 11. (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Mahlendorf im Landkreis Uckermark – Entfall der Grundlage)**

Beschlussvorlage DS-Nr.: 127/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Mahlendorf im Landkreis Uckermark wird aufgehoben.“

**zu TOP 12. (Rückübertragung der Schulgrundstücke der Gesamtschule Klockow in der Gemarkung Klockow, Flur 1, Flurstücke 116/3 und 335 in einer Gesamtgröße von 15.447 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Schönfeld)**

Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Die Eilentscheidung gemäß § 57 Abs. 1 LKrO – Rückübertragung der Schulgrundstücke der Gesamtschule Klockow in der Gemarkung Klockow, Flur 1, Flurstücke 116/3 und 335 in einer Gesamtgröße von 15.447 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Schönfeld – wird genehmigt.“

**zu TOP 13. (Umsetzung des SGB II im Landkreis Uckermark)**

Beschlussvorlage DS-Nr.: 134/2004

Herr Schmitz gibt zu Protokoll, dass der Beschlussvorschlag so zu verstehen ist, dass die Variante 1 die Vorzugsvariante ist, die von der Verwaltung als erste Variante betrieben wird. Nur wenn die Variante 1 nicht zum Tragen kommt, weil der Landkreis nicht als Träger der Leistung im Sinne des § 6 a SGB II zugelassen wird, greift automatisch die Variante 2, ohne, dass der Kreistag dazu noch mal einen Grundsatzbeschluss fassen muss.

Der Kreistag stimmt der Vorlage mit 33 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Variante 1 Option im Rahmen der Experimentierklausel

Der Landkreis Uckermark beantragt die Zulassung als Träger der Leistung im Sinne des § 6 a SGB II.

Im Falle der Zulassung verpflichtet sich der Landkreis Uckermark gemäß § 6 a SGB II zur Errichtung einer besonderen Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 6 c.

Variante 2 Bildung einer Arbeitsgemeinschaft

Der Landkreis Uckermark bereitet perspektivisch die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II vor.

Die Verwaltung wird beauftragt, realisierbare Modalitäten zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit auszuhandeln und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Die sich aus dem SGB II ergebenden kreislichen Aufgaben werden bis zu einer Beschlussfassung durch den Kreistag nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen.“

**zu TOP 14. (Finanzielle Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Option nach dem SGB II) Beschlussvorlage DS-Nr.: 140/2004**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 8 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:*

**„Der Landrat wird ermächtigt, nach Zuschlagserteilung zur Optionswahrnehmung nach dem SGB II über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 50 T€ im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts zu entscheiden. Die Abgeordneten werden zeitnah über die getroffenen Entscheidungen informiert.“**

**zu TOP 15. (Widerruf der Heranziehungssatzung des Amtes Gartz (Oder)) Beschlussvorlage DS-Nr.: 131/2004**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 8 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:*

- „1. Der Kreistag beschließt den Widerruf der Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung des Amtes Gartz (Oder) zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 04.07.2002 mit Wirkung vom 01.01.2005.**
- 2. Für die Personalregelungen gilt der Punkt 3 aus der Begründung.“**

**zu TOP 16. (Widerruf der Heranziehungssatzung der Stadt Prenzlau) Beschlussvorlage DS-Nr.: 132/2004**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 7 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:*

- „1. Der Kreistag beschließt den Widerruf der Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der Stadt Prenzlau zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 04.07.2002 mit Wirkung vom 01.01.2005.**
- 2. Für die Personalregelungen gilt der Punkt 3 aus der Begründung.“**

**zu TOP 17. (Widerruf der Heranziehungssatzung der Stadt Schwedt/Oder) Beschlussvorlage DS-Nr.: 133/2004**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 8 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:*

- „1. Der Kreistag beschließt den Widerruf der Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der Stadt Schwedt/Oder zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 04.07.2002 mit Wirkung vom 01.01.2005.**
- 2. Für die Personalregelungen gilt der Punkt 3 aus der Begründung.“**

**zu TOP 18. (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark) Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2004**

Herr Moser stellt im Namen der PDS-Fraktion den Antrag, den § 4 Absatz 5 des Entwurfes der Tagespflegegebührensatzung um den Zusatz „...und dem Landespflegegesetz“ zu ergänzen.

**„Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu.“**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen unter Berücksichtigung des beschlossenen Antrages:*

**„Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark.“**

**zu TOP 19. (Genehmigung der Eilentscheidung Klageerhebung Förderung Kreismusikschule Uckermark II. Halbjahr 2004) Beschlussvorlage DS-Nr.: 137/2004**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 4 Enthaltungen:*

**„Der Kreistag bestätigt die Eilentscheidung des Landrates vom 20.07.2004 zur Klageerhebung gegen den Zuwendungsbescheid des Landesverbandes der Musikschulen Brandenburg e. V. vom 22.06.2004 für den Zeitraum vom 01.07.2004 - 31.12.2004.“**

**zu TOP 20. (Genehmigung der Eilentscheidung zur Einlegung der Berufung gegen Urteil wegen Kostenerstattung nach § 2 Abs. 3 S. 2 SGB X) Beschlussvorlage DS-Nr.: 138/2004**

*Der Kreistag einstimmig:*

*„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung gem. § 57 Abs. 1 LKrO, Berufung gegen das Urteil des VG Greifswald vom 21.07.2004 zum AZ: 5 A 1333/02 einzulegen.“*

**zu TOP 22. (Anträge an den Kreistag)**

**zu TOP 22.1 (Entschließungsantrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur teilweisen Rücknahme der Hartz IV-Regelungen und Einladung des Bundeskanzlers und des Bundeswirtschaftsministers zu einer Diskussion mit Bürgern) (DS-Nr.: 139/2004)**

*Der Kreistag lehnt den Antrag mit 8 Ja-Stimmen, 28 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen ab.*

**zu TOP 22.2 (Entschließungsantrag der Fraktion Rettet die Uckermark gegen die zusätzliche Ausweisung von Eignungsgebieten für Windfelder) (DS-Nr.: 143/2004)**

*Der Kreistag lehnt den Antrag mit 11 Ja-Stimmen, 27 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen ab.*

**zu TOP 22.3 (Entschließungsantrag der Fraktion Rettet die Uckermark hinsichtlich Kreisentwicklungsplanung) (DS-Nr.: 145/2004)**

*Der Kreistag lehnt den Antrag mit 18 Ja-Stimmen, 23 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen ab.*

**zu TOP 22.4 (Antrag der FDP-Fraktion zur Überarbeitung der Gebührensatzung der Kreismusikschule) (DS-Nr.: 148/2004)**

*Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt:*

*„Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Gebührensatzung der Kreismusikschule zu überarbeiten.“*

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KINDERTAGESBETREUUNG DURCH TAGESPFLEGE IM LANDKREIS UCKERMARK GEMÄß § 18 ABS. 2 KINDERTAGESSTÄTTENGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (TAGESPFLEGE GEBÜHRENSATZUNG)**

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.); der §§ 22 und 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBl. Teil I, S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2002 (BGBl. Teil I, S. 1946) sowie des § 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. Teil I, S. 178), zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 311) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark auf seiner Sitzung am 01.09.2004 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Tagespflege im Landkreis Uckermark.

(2) Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder aber eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und erforderlich anerkannt wird.

(3) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiäre Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt vorrangig für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, deren Anspruch durch Tagespflege erfüllt wird, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagespflege erforderlich macht.

(2) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege Elternbeiträge in Form von Gebühren.

## § 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Tagespflege in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner.

## § 4 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Gebühren sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.

(2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 3 (1) genannten Personen.

(3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen abzüglich:

- der auf das Einkommen entrichteten Steuern
- dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung und ggf. den Aufwendungen für eine private Krankenvollversicherung
- der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages (Einkommenssteuergesetz).

Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden.

Zum anzurechnenden Einkommen zählen auch die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.

(4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten,
- Einnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld),
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Kindergeld),
- Unterhaltsleistungen für das Kind / die Kinder,
- Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen und
- Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.

- (5) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Pflegegeld und das Wohngeld sowie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Landespflegegesetz.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner / Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.
- (7) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird ein Betrag auf der Grundlage der Dritten Verordnung zur Änderung der Regelbetragsverordnung vom 24.04.2003 (BGBl. I S. 546) freigestellt. Die Beträge werden entsprechend den Änderungen der Regelbetragsverordnung angepasst.
- (8) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (9) Weiterhin können nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenschildner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Gebührenschildners vom Einkommen abgesetzt werden.
- (10) Für die Berechnung der Gebühren bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr.
- (11) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (12) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden.
- (13) Die Gebührenschildner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in Tagespflege geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Jugendamt des Landkreises Uckermark vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (14) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungs pflichtig.

## **§ 5**

### **Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der gemäß § 4 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Sofern sich das Elterneinkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 v. H. des zugrundegelegten Einkommens verändert, wird eine Anpassung der Gebührenschuld ab dem Folgemonat nach der Veränderung vorgenommen.
- (3) Erbringen die Gebührenschildner keinen Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Werden die Gebühren mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Landkreis Uckermark die Tagespflege beenden.
- (6) Der Kostenbeitrag für das Essengeld entspricht der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen. Dieser wird in Höhe von täglich 1,50 € festgesetzt. Die Erhebung des Essengeldes wird in den Tagespflegeverträgen geregelt.

**§ 6**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege und enden mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit).
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit bzw. Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt des Landkreises Uckermark nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (4) Gebühren zur Eingewöhnung des Kindes werden nicht erhoben.
- (5) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus den in der Anlage 1 befindlichen Gebührentabellen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Die monatliche Gebühr wird durch Bescheid festgelegt und ist am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Prenzlau, den 06.09.2004

**gez. Klemens Schmitz**  
**Landrat**

Anlage 1

<b>Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII</b>						
<b>Krippe/Kindergarten (lineare Steigerung)</b>						
	<b>Einkommen</b>	<b>unter 4 Std.</b>	<b>4 bis unter 6 Std.</b>	<b>6 Std. Regelbetreuung</b>	<b>über 6 bis 8 Std.</b>	<b>über 8 Std.</b>
bis	800,00	14,00	18,00	22,00	22,00	22,00
bis	900,00	16,00	19,00	24,00	24,00	24,00
bis	1.000,00	17,00	21,00	26,00	26,00	26,00
bis	1.100,00	18,00	23,00	28,00	29,00	29,00
bis	1.200,00	20,00	24,00	31,00	31,00	32,00
bis	1.300,00	22,00	27,00	33,00	34,00	35,00
bis	1.400,00	23,00	29,00	36,00	37,00	38,00
bis	1.500,00	25,00	31,00	39,00	41,00	42,00
bis	1.600,00	28,00	34,00	42,00	45,00	46,00
bis	1.700,00	30,00	37,00	46,00	49,00	51,00
bis	1.800,00	33,00	40,00	50,00	53,00	56,00
bis	1.900,00	35,00	43,00	54,00	58,00	61,00
bis	2.000,00	38,00	47,00	59,00	64,00	67,00
bis	2.100,00	42,00	51,00	64,00	70,00	73,00
bis	2.200,00	45,00	56,00	69,00	76,00	81,00
bis	2.300,00	49,00	60,00	75,00	83,00	88,00
bis	2.400,00	53,00	65,00	82,00	91,00	97,00
bis	2.500,00	58,00	71,00	89,00	99,00	106,00

bis	2.600,00	63,00	77,00	96,00	108,00	117,00
bis	2.700,00	68,00	84,00	105,00	118,00	128,00
bis	2.800,00	74,00	91,00	114,00	129,00	141,00
bis	2.900,00	80,00	99,00	123,00	141,00	154,00
bis	3.000,00	87,00	107,00	134,00	154,00	169,00
bis	3.100,00	95,00	116,00	145,00	169,00	186,00
bis	3.200,00	103,00	126,00	158,00	184,00	204,00
bis	3.300,00	111,00	137,00	171,00	201,00	223,00
bis	3.400,00	121,00	149,00	186,00	220,00	245,00
bis	3.500,00	131,00	162,00	202,00	241,00	269,00
bis	3.600,00	143,00	175,00	219,00	263,00	295,00
bis	3.700,00	155,00	191,00	238,00	287,00	324,00
bis	3.800,00	168,00	207,00	259,00	314,00	355,00
bis	3.900,00	182,00	225,00	281,00	343,00	390,00
ab	3.900,01	198,00	244,00	305,00	375,00	428,00

<b>Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII</b>					
<b>Kinder im Grundschulalter (lineare Steigerung)</b>					
	<b>Einkommen</b>	<b>unter 4 Std.</b>	<b>4 Std. Regelbetreuung</b>	<b>über 4 bis 6 Std.</b>	<b>über 6 Std.</b>
bis	800,00	12,00	15,00	18,00	20,00
bis	900,00	13,00	16,00	20,00	23,00
bis	1.000,00	14,00	18,00	22,00	25,00
bis	1.100,00	15,00	19,00	24,00	27,00
bis	1.200,00	16,00	21,00	26,00	30,00
bis	1.300,00	18,00	22,00	28,00	32,00
bis	1.400,00	19,00	24,00	30,00	35,00
bis	1.500,00	21,00	26,00	32,00	37,00
bis	1.600,00	22,00	28,00	35,00	40,00
bis	1.700,00	24,00	30,00	38,00	44,00
bis	1.800,00	26,00	33,00	41,00	47,00
bis	1.900,00	28,00	36,00	44,00	51,00
bis	2.000,00	30,00	38,00	48,00	55,00
bis	2.100,00	33,00	42,00	52,00	60,00
bis	2.200,00	36,00	45,00	56,00	65,00
bis	2.300,00	39,00	49,00	61,00	70,00
bis	2.400,00	42,00	53,00	66,00	76,00
bis	2.500,00	46,00	57,00	71,00	82,00
bis	2.600,00	49,00	62,00	77,00	89,00
bis	2.700,00	53,00	67,00	83,00	96,00
bis	2.800,00	58,00	72,00	90,00	104,00
bis	2.900,00	62,00	78,00	97,00	112,00
bis	3.000,00	67,00	84,00	105,00	121,00
bis	3.100,00	73,00	91,00	114,00	131,00
bis	3.200,00	79,00	99,00	123,00	142,00
bis	3.300,00	85,00	107,00	133,00	154,00
bis	3.400,00	92,00	115,00	144,00	166,00
bis	3.500,00	100,00	125,00	156,00	180,00
bis	3.600,00	108,00	135,00	169,00	194,00
bis	3.700,00	117,00	146,00	182,00	210,00
bis	3.800,00	126,00	158,00	197,00	227,00
bis	3.900,00	137,00	171,00	213,00	246,00
ab	3.900,01	148,00	185,00	231,00	266,00



**AUFHEBUNG – ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER BIENENBELEGSTELLE MAHLENDORF IM LANDKREIS UCKERMARK**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.09.2004 durch Beschluss die - **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Mahlendorf im Landkreis Uckermark** vom 21.01.1999 - wegen des Entfalls der Grundlage aufgehoben.

Der Landrat

**WIDERRUF DER HERANZIEHUNGSSATZUNG DES AMTES GARTZ (ODER)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.09.2004 durch Beschluss die - **Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung des Amtes Gartz (Oder) zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 04.07.2002** - mit Wirkung vom 01.01.2005 widerrufen.

Der Landrat

**WIDERRUF DER HERANZIEHUNGSSATZUNG DER STADT PRENZLAU**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.09.2004 durch Beschluss die - **Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der Stadt Prenzlau zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 04.07.2002** - mit Wirkung vom 01.01.2005 widerrufen.

Der Landrat

**WIDERRUF DER HERANZIEHUNGSSATZUNG DER STADT SCHWEDT/ODER**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.09.2004 durch Beschluss die - **Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der Stadt Schwedt/Oder zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 04.07.2002** - mit Wirkung vom 01.01.2005 widerrufen.

Der Landrat

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE MOBILE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und dem KAG Brandenburg in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Zweckverband) in ihrer Sitzung am **08.09.2004** folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1**

Der § 9 der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

in Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2004

**gez. Torsten Hilpert**  
Verbandsvorsteher

## 2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERBANDSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde  
Aktenzeichen: 15 51 72 vom 21.09.2004

### I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 08.09.2004 beschlossenen 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 09.09.2004 angeordnet.

Prenzlau, den 21.09.2004

In Vertretung

**gez. Reinhold Klaus**

**1. Beigeordneter**

### II.

#### **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes**

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Zweckverband) in ihrer Sitzung am **08.09.2004** folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband wird wie folgt geändert:

Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher im Internet unter der Adresse [www.nuwa.de](http://www.nuwa.de)

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2004

**gez. Torsten Hilpert**

**Verbandsvorsteher**

## 2. ÄNDERUNG ZUR „BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR SCHMUTZ- WASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG - ZOWA VOM 02.05.2001“

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO -) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (- Bbg WG -) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 301) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – in der zur Zeit gültigen Fassung in Ihrer Sitzung am 11.02.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA vom 02.05.2001“ beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

**1. § 4 Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 – GVBl. I S. 82.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2003 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 11.02.2004

**gez. Hans-Ulrich Unke  
Verbandsvorsteher**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ENDGÜLTIGEN ERGEBNISSES  
DER LANDTAGSWAHL AM 19. SEPTEMBER 2004 IM WAHLKREIS 11**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 11 hat in seiner Sitzung am 22.9.2004 folgendes endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 19. September 2004 im Wahlkreis 11 festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	53210	
Zahl der Wähler:	27992	(52,61%)
Zahl der ungültigen Erststimmen:	874	(3,12%)
Zahl der gültigen Erststimmen:	27118	(96,88%)
Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:		
• Wolfgang Birthler (SPD)	5636	(20,78%)
• Alard von Arnim (CDU)	5060	(18,66%)
• Irene Wolff-Molorciuc (PDS)	7821	(28,84%)
• Thomas Wesche (GRÜNE/B90)	565	(2,08%)
• Klaus Scheffel (FDP)	1553	(5,73%)
• Angelika Böcker (AfW)	498	(1,84%)
• Ronald Vogel (Offensive D)	384	(1,42%)
• René Zscheckel (BRB)	495	(1,83%)
• Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel (EB)	5106	(18,83%)
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	738	(2,64%)
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	27254	(97,36%)
Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:		
• SPD	7263	(26,65%)
• CDU	5294	(19,42%)
• PDS	8560	(31,41%)
• DVU	1933	(7,09%)
• GRÜNE/B90	677	(2,48%)
• FDP	984	(3,61%)
• AfW	124	(0,45%)
• AUB-Brandenburg	94	(0,34%)
• DKP	37	(0,14%)
• GRAUE	150	(0,55%)
• FAMILIE	825	(3,03%)
• 50 PLUS	643	(2,36%)
• JA	145	(0,53%)
• Offensive D	107	(0,39%)
• BRB	418	(1,53%)

Name der im Wahlkreis gewählten Bewerberin: Irene Wolff-Molorciuc (PDS)

Prenzlau, den 22.09.2004

gez. Streich

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 11

**BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES DER WAHL ZUM 4. LANDTAG  
BRANDENBURG AM 19. SEPTEMBER 2004 IM WAHLKREIS 12 – UCKERMARK II**

Die Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 12 - Uckermark II  
(Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse, Stadt Schwedt/Oder)

**Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg  
am 19. September 2004  
im Wahlkreis 12 - Uckermark II**

Gemäß § 38 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 75 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 22. September 2004 das folgende Wahlergebnis im Wahlkreis 12 festgestellt hat:

Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	42 014
Zahl der Wähler insgesamt	22 826
Zahl der ungültigen Erststimmen	667
Zahl der gültigen Erststimmen	22 159

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Mike Bischoff	SPD	8 055
Jens Koeppen	CDU	3 944
Thomas Groß	PDS	6 504
Dr. Rotraut Gille	GRÜNE/B 90	548
Ernst-Ulrich Sattelberg	FDP	1 126
Karola Bahr	AfW	1 593
Manfred Riese	Offensive D	389

Zahl der ungültigen Zweitstimmen	483
Zahl der gültigen Zweitstimmen	22 343

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	7 103
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	3 586
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	7 015
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	1 094
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	363
Freie Demokratische Partei	FDP	840
Allianz freier Wähler	AfW	363
Allianz Unabhängiger Bürger – Brandenburg e.V.	AUB-Brandenburg	53
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	74
DIE GRAUEN – Graue Panther	GRAUE	88
FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS	FAMILIE	674
50 Plus-Bürger- und Wählerinitiative für Brandenburg	50 Plus	846
Ja zu Brandenburg	JA	77
Partei Rechtsstaatlicher Offensive	Offensive D	59
Pro Brandenburg / Bürger rettet Brandenburg	BRB	108

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Mike Bischoff, SPD, die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 12 gewählt ist.

Schwedt/Oder, den 23. September 2004

gez. Bruchmann

**KRAFTLOSERKLÄRUNGEN  
FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6423033062**  
bei der Sparkasse Uckermark wird  
für kraftlos erklärt.  
Prenzlau, den 13.08.2004  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6423036347**  
bei der Sparkasse Uckermark  
wird für kraftlos erklärt.  
Prenzlau, den 13.08.2004  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6421115789**  
bei der Sparkasse Uckermark  
wird für kraftlos erklärt.  
Prenzlau, den 13.08.2004  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6551002194**  
bei der Sparkasse Uckermark wird  
für kraftlos erklärt.  
Prenzlau, den 26.08.2004  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6421118818**  
bei der Sparkasse Uckermark wird  
für kraftlos erklärt.  
Prenzlau, den 06.09.2004  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** (03984) 70 1007  
**Verantwortlich:** Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.  
Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau